

Delsler Kreisblatt.



Erscheint jeden Freitag.
Preis vierteljährlich 60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.
Inserate werden bis Donnerstag
mittag in der Geschäftsstelle
angenommen.

Preis für die 4gespaltene Zeile 10 Pf.,
für außerhalb des Landgerichtsbezirks
Dels Wohnende 15 Pf.

Bedingt die Aufnahme eines Inserats
den Druck einer Beilage, so erhöhen
sich die Kosten desselben um 3 Mark

Redakteur: Hermann Kappner.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.

Nr. 10

Dels, den 8. März 1912.

50. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 126. Dels, den 29. Februar 1912.
Zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Maul- und
Klauenseuche wird der für den
12. März cr. in Bernstadt
anstehende Viehmarkt verboten.
Die Ortsbehörden haben dies sofort in ortsüblicher Weise
bekanntzumachen.

Nr. 127. Dels, den 7. März 1912.
Die Maul- und Klauenseuche ist in Obernigk und Sims-
dorf, Kreis Trebnitz, in Suschen, Kreis Groß-Wartenberg und
auf dem zu Eckersdorf gehörigen Vorwerk Carlshof, Kreis
Ramslau, ausgebrochen, dagegen in Dammer, Kreis Ramslau,
sowie in Eichgrund und auf dem zum Gutsbezirk Dalbersdorf
gehörigen Vorwerk Neugut, Kreis Groß-Wartenberg, erloschen.

Nr. 128. Dels, den 7. März 1912.
Der königliche Herr Landrath in Ramslau hat den
Auftrieb von **Rindvieh, Schafen und Ziegen** auf den am
14. März cr. in Ramslau anstehenden Viehmarkt **verboten**.
Es dürfen also nur Pferde und Schweine auf den Viehmarkt
gebracht werden.

Nr. 129. Dels, den 7. März 1912.
Nach dem Erlöschen der Maul- und Klauenseuche habe
ich seit dem 1. März d. Js. die über Gut und Gemeinde
Groß-Ellguth, Gut und Gemeinde Kaltvorwerk und Gemeinde
Eronendorf verhängten Sperremaßnahmen aufgehoben.

Nr. 130. Dels, den 1. März 1912.
Unter dem Pferdebestande des Bauergutsbesizers Kunisch,
in Paulau, Kreis Brieg, ist Brustseuche (Influenza) festgestellt
worden.

Nr. 131. Dels, den 4. März 1912.
In Groß-Krutschken und Rniegnitz, Kreis Ramslau, ist
die Brustseucheform der Influenza der Pferde festgestellt worden.

Nr. 132. Dels, den 7. März 1912.
Unter dem Pferdebestande des Dominiums Binxen,
Kreis Trebnitz, ist die Brustseucheform der Influenza der
Pferde festgestellt worden.

Nr. 133. Dels, den 1. Februar 1912.
Das Musterungsgeschäft pro 1912 betreffend.
Den Magisträten, Herren Gutsvorstehern und Gemeinde-
vorständen des Kreises theile ich in Gemäßheit des § 62 ad 2
der Wehrordnung vom 22. Juli 1901 hierdurch mit, daß
die Musterung der Militärpflichtigen des hiesigen Kreises durch
die Ersatzkommission am 15. und 16. März in **Bernstadt**
im Schützenhause und am 18., 19., 20., 21., 22. und 23. März
in **Bahns' Anlagen** hier selbst stattfinden wird.

Die Vorsteher müssen mit den Mannschaften
an jedem Tage früh 7 Uhr pünktlich zur Stelle sein,
bei ihrem Eintreffen die Vorstellungs- und Ver-
teilerliste **sofort** zur Durchsicht vorlegen und etwaige
Nachträge unter Vorlegung eines vollständigen
Listenausguges und des Loosungs- bezw. Geburts-
scheines anmelden.

Zur Vorstellung gelangen die Militärpflichtigen aus den
einzelnen Ortschaften nach folgender Ordnung:

I. Im Schützenhause zu Bernstadt.

Freitag, den 15. März cr.:

Stadt Bernstadt, Vorstadt Bernstadt, Buchwald, Cunzen-
dorf, Fürsten-Ellguth, Galbis, Gimmel, Korfchlich, Kraschen,
Lampersdorf, Langenhof, Laubschy, Klein-, Mittel-, Ober- und
Nieder-Mühlatschütz.

Sonnabend, den 16. März cr.:

Nieder-Mühlwitz, Ober-Mühlwitz, Naufe, Neudorf b. B.,
Bangau, Patzschken, Postelwitz, Nieder-Briezen, Ober-Briezen,
Reelwitz, Sadewitz, Neu-Schmollen, Schönau, Schützenhof,
Ulbersdorf, Vielguth, Vogelgesang, Wabnitz, Weidenbach,
Wilhelminenort, Woitsdorf, Zantoch, Ziegelhof, Groß-
Zöllnig, Klein-Zöllnig.

II. In Bahns' Anlagen zu Dels.

Montag, den 18. März cr.:

Stadt Dels.

Dienstag, den 19. März cr.:

Allerheiligen, Barikerey, Bogschütz, Bohrau, Brieze,
Budowinke, Buselwitz, Carlsburg, Crompusch, Eronendorf,
Eunersdorf, Dammer, Dobrichau, Döberle, Dörndorf,
Domatschine, Eichenhof, Eichgrund, Alt-, Groß-, Klein- und
Neu-Ellguth, Görlitz, Groß-Graben, Grüneiche, Grüntenberg,
Gutwohne.

Mittwoch, den 20. März cr.:

Hönigern, Gut Hundsfeld, Stadt Hundsfeld, Jach-
schönau, Jantschdorf, Jenkwitz, Dorf Juliusburg, Stadt
Juliusburg, Kaltvorwerk, Kritschen, Kurzwitz, Langewiese,
Leuchten, Loischwitz, Ludwigsdorf, Maliers, Medlitz, Mirkau.

Donnerstag, den 21. März cr.:

Neische, Neudorf b. S., Neuhaus, Neuhof b. R.,
Neuhof b. W., Klein-Dels, Oppeln und Neugarten, Ostrowine,
Klein-Peterwitz, Peuke, Pischlawe, Pontwitz, Pühlau, Raake,
Rathe, Rotherinne, Sacrau, Schiderwitz, Schleibitz, Schmarje,
Nieder- und Ober-Schmollen, Schmoltzschütz, Schwierje,
Schwundnig, Sechskiefern.

Freitag, den 22. März cr.:

Sibyllenort, Spahlitz, Stampen, Stein, Strehlich,
Strom, Süzwinkel, Tschertwitz, Groß- und Klein-Weigels-
dorf, Weißensee, Wiesegrade, Wildschütz, Württemberg,
Zessel, Zudlau.

Die Entscheidung über die Reklamationen der
Militärpflichtigen sowie der Reservisten, Land-
wehrlente, Ersatzreservisten und ausgebildeten
Landsturmpflichtigen durch die verstärkte Ersatz-Commission

findet in Dels Sonnabend, den 23. März 1912, früh 8 Uhr, statt.

Die Herren Ortsvorsteher, aus deren Gemeinden Reklamanten zur Vorstellung kommen, haben an diesem Tage ebenfalls zu erscheinen, worauf ich sie besonders aufmerksam mache.

Die betreffenden Mannschaften haben sich mit ihren Angehörigen, auf deren Alter, Gebrechlichkeit und Erwerbsunfähigkeit sich die Reklamation stützt, an den genannten Tagen ohne besondere Vorladung im Geschäftslokal einzufinden; die Ortsvorstände veranlasse ich, die Reklamanten hierauf besonders aufmerksam zu machen. Die vorschriftsmäßig angefertigten Reklamationen nebst den dazu gehörigen Fragebogen sind bis spätestens den 10. März hierher einzusenden.

Die Losung der Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges findet Sonnabend, den 23. März cr. in Bahns' Anlagen hieselbst statt, wobei jedoch das persönliche Erscheinen der Mannschaften nicht erforderlich ist.

Für rechtzeitige Beorderung der Mannschaften und das pünktliche Erscheinen derselben im Geschäftslokal, sowie dafür, daß jeder Militärpflichtige, der bereits in den Vorjahren gemustert worden ist, seinen Losungsschein zur Hand hat, ist Sorge zu tragen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. sind auf Grund eines derartigen Attestes von der persönlichen Stellung beim Musterungsgeschäft entbunden. Bei dem später stattfindenden Ober-Erkaugeschäft muß aber das Attest eines beamteten Arztes vorgelegt werden, wenn sie bei diesem wiederum nicht erscheinen können. Militärpflichtige, welche in den früheren Jahren krank gewesen sind, sowie mit Epilepsie behaftete Leute haben den Nachweis der Krankheit entweder durch ein Attest eines beamteten Arztes oder drei glaubhafte Zeugen zu führen.

Schulamiskandidaten haben ihr Prüfungszeugnis, Bruchbandträger ihr Bruchband, Brillenträger ihre Brille mitzubringen.

Wer sich der Gestellung böswillig entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger behandelt, kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden.

Von den Städten muß ein Deputierter und von den Landgemeinden müssen die Ortsvorsteher die Mannschaften begleiten und darauf halten, daß dieselben in nüchternem Zustande erscheinen und sich auch unterwegs ruhig und ordentlich betragen. Zum Musterungstermine sind die Stammlisten nebst Geburtslisten, die Vorstellungs- und Verleselisten mit zur Stelle zu bringen.

In Betreff der Führung der Listen verweise ich auf meine Kreisblattverfügung vom 28. März 1888 — Kreisblatt pro 1888 Seite 52 — und bemerke, daß in der Vorstellungsliste wie auch in der Verleseliste hinter jedem Jahrgang genügender Raum zu etwaigen Nachtragungen gelassen werden muß.

In der Verleseliste müssen die Namen genau nach Jahrgängen in derselben Reihenfolge eingetragen werden wie in der Vorstellungsliste. Es werden zunächst die Militärpflichtigen des Jahrganges 1890, dann diejenigen des Jahrganges 1891 und zuletzt die des Jahres 1892 vorgestellt.

Nr. 134. Dels, den 5. März 1912.

Das Abraupen der Bäume betreffend.

Die Besitzer von Obstgärten und Baumanlagen im hiesigen Kreise werden unter Hinweis auf die Regierungs-polizeiverordnung vom 17. Juli 1882 (M.-Bl. S. 205) und § 368 Nr. 2 des Str.-G.-B. hierdurch aufgefordert, das Abraupen der Bäume auch in diesem Jahre rechtzeitig zu bewirken.

Die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich darauf zu halten, daß überall und gründlich geraupt wird. Die Säumigen sind der Ortspolizeibehörde zur Bestrafung anzugehen.

Nr. 135.

Dels, den 4. März 1912.

Die Ortsbehörden erinnere ich daran, daß sie nach § 6 der Verordnung vom 25. Februar 1880 (Regierungs-Amtsblatt Seite 31) alljährlich den Lehrern (Schuldeputationen) eine Liste der schulpflichtig gewordenen Kinder zu übersenden haben. Schulpflichtig werden mit dem zu Ostern d. Js. beginnenden neuen Schuljahre alle Kinder, welche bis zum 30. September d. Js. das sechste Lebensjahr vollenden. Die Liste, welche nach dem unten abgedruckten Muster aufzustellen ist, muß sich spätestens 14 Tage vor Beginn des Lehrkursus in den Händen des Lehrers befinden. Wenn im Laufe des Jahres Familien mit schulpflichtigen Kindern neu anziehen, so hat die Ortsbehörde dem Lehrer alsbald eine entsprechende Mittheilung zu machen.

Soll ein Kind in einer anderen Religion als der des Vaters erzogen und unterrichtet werden, so hat der Vater sich persönlich zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung bei mir einzufinden. Es empfiehlt sich, daß der Betreffende zu seiner Legitimation sich eine Bescheinigung von der Ortsbehörde ausstellen läßt.

Liste

der am 1. April 1912 schulpflichtig gewordenen Kinder zu, Kreis

1.	2.	3.	4.	5.
Nr.	Vor- und Zuname.	Geburtstag und Jahr.	Konfession.	Name, Stand Wohnort des Erziehers.

Nr. 136.

Dels, den 4. März 1912.

Zur Vermeidung von Gebäudesteuer-Kontraventionen werden die Magistrate, Gemeindevorstände und Herren Gutsvorsteher des Kreises veranlaßt, diejenigen baulichen Veränderungen, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1911 bis 1. April 1912 entstanden sind bezw. voraussichtlich entstehen werden, zur Kenntniß des Katasteramtes zu bringen, welches die erforderlichen Formulare zur Anmeldung hiernach übersenden wird.

Nr. 137.

Dels, den 2. März 1912.

Das Gesetz vom 7. August 1911 (Gesetz-Sammlung S. 168), betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder tritt mit dem 1. April 1912 in Kraft.

Zu den taubstummen Kindern im Sinne dieses Gesetzes gehören auch stumme, erlaubte und solche Kinder, deren Gehörreste so gering sind, daß sie die Sprache auf natürlichem Wege nicht erlernen können und die erlernte Sprache durchs Ohr zu verstehen nicht mehr imstande sind.

Zu den blinden Kindern gehören auch solche Kinder, die so schwachlichtig sind, daß sie den blinden Kindern gleichgeachtet werden müssen.

Völlig taubstumme und zugleich blinde Kinder unterliegen dem Gesetze nicht. Doch ist in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob auch wirklich beide Gebrechen so stark ausgebildet sind, daß das Kind weder den Taubstummenunterricht noch den Blindenunterricht mit hinreichendem Erfolge besuchen kann.

Der Verpflichtung, den in den Anstalten für blinde und taubstumme Kinder eingerichteten Unterricht zu besuchen, unterliegen blinde Kinder vom vollendeten sechsten, taubstumme Kinder vom vollendeten siebenten Lebensjahre ab. Bei Kindern, welche in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind, kann der Beginn der Verpflichtung bis zu drei Jahren hinausgeschoben werden.

In den ersten fünf Jahren nach dem 1. April 1912 können, wenn besondere Gründe vorliegen, Ausnahmen von der Schulpflicht oder ihrer Dauer von uns nachgelassen werden.

In Gemäßheit der Uebergangsbestimmungen haben die Ortsvorstände (Magistrate, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher) mit möglichster Beschleunigung eine Liste aller zurzeit im schulpflichtigen Alter stehenden oder bis zum 31. Juli d. Js. das sechste bezw. siebente Lebensjahr vollendenden Kinder, welche unter das Gesetz (§ 1) fallen und noch nicht in Anstalten untergebracht sind, nach dem nachstehend abgedruckten Muster aufzustellen.

Zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. August 1911.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Kreis Dels.

Nachweisung

- der am*) vorhandenen
- a. blinden und sehr schwachfüchtigen Kinder, welche das sechste Lebensjahr bis zum**) erreichen,
 - b. taubstummen, stummen, tauben und sehr schwerhörigen Kinder, welche das siebente Lebensjahr bis zum**) erreichen.

(Kinder, welche das schulpflichtige Alter erst in der Zeit bis einschließlich drei Monate nach dem übernächsten Schulaufnahmetermine vollenden, sind nur dann in diese Nachweisung aufzunehmen, wenn die Eltern oder gesetzlichen Vertreter die vorzeitige Einschulung (§ 3 des Gesetzes) wünschen.)

*) Termin ein und ein halbes Jahr vor dem übernächsten Schulaufnahmetermine (siehe Ausf. Anw. Abschnitt I.)
**) Termin, der dem übernächsten Schulaufnahmetermine entspricht.

Pfd. Nr.	Name des Kindes (Zuname, Vorname).	Geburts- tag, Monat, Jahr. Geburtsort, Kreis, Re- gierungs- bezirk.	Name, Stand und Wohnort der Eltern.	Bei Waisen, unehelichen Kindern und solchen Kindern, deren Eltern die Sorge für die Person des Kindes entzogen ist, auch Name, Stand und Wohnort des gesetzlichen Vertreters.	Angabe darüber, ob vollständige Blindheit oder Taubstummheit vorliegt oder in welchem Maße Schwachfüchtigkeit, Stummheit, Taubheit oder Schwerhörigkeit besteht, sowie ob das Gebrechen angeboren oder erst später und wodurch entstanden ist.	Angabe über die Vermögens- verhältnisse des Kindes und seiner Unterhaltungs- pflichtigen (Eltern pp.), sowie Neußerung darüber, ob und in welcher Höhe der Unterhaltungs- pflichtige oder das Vermögen des Kindes für die Kosten des Unterhalts in einer Blinden- bezw. Taubstummen- anstalt in Anspruch zu nehmen ist.	Es bleibt den Orts- vorständen überlassen, hier darzulegen, weshalb sie ein Kind zum Unterricht in den Anstalten nicht für genügend entwickelt und bildungs- fähig halten	Etwa notwendige ergänzende Neußerungen	
								der Orts- schul- behörde.	des Land- rates und Kreis- schul- inspektors.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

In diese Nachweisung sind auch solche Kinder aufzunehmen, welche das sechste oder siebente Lebensjahr erst in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Oktober d. Js. vollenden, sofern ihre Eltern oder gesetzlichen Vertreter ihre vorzeitige Einschulung zu dem diesjährigen Schulaufnahmetermine wünschen (§ 3).

Getrennt von dieser Nachweisung haben die Ortsvorstände gleichzeitig und ebenfalls nach dem Muster A eine weitere über diejenigen Kinder aufzustellen, welche in der Zeit vom 1. August 1912 bis zum 31. Juli 1913 schulpflichtig werden.

Den Ortsvorständen bleibt es überlassen, gegebenenfalls in Spalte 8 beider Nachweisungen darzulegen, weshalb sie ein Kind zum Unterricht in der Anstalt nicht für genügend entwickelt und bildungsfähig halten. — In derselben Spalte ist von ihnen anzugeben, ob etwa die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter die Kinder ohne Vermittelung des Kommunalverbandes in einer Anstalt unterbringen wollen oder für ihren Unterricht in ausreichender Weise anderweit sorgen oder mit dem Eintritt des Kindes in das schulpflichtige Alter zu sorgen beabsichtigen. Um in letzterem Falle prüfen zu können, ob der Unterricht als ausreichender Ersatz angesehen werden kann, sind die Lehrer und Lehrerinnen, welche den Ersatzunterricht erteilen sollen, mit dem Hinzufügen einer Angabe darüber namhaft zu machen, ob sie eigens für diesen Zweck vorgebildet und mit dem Befähigungsnachweise versehen sind. — In den ersten fünf Jahren nach dem 1. April 1912 sind bei solchen Kindern, bezüglich deren eine Ausnahme von der Schulpflicht in Frage kommen kann, die vorliegenden Gründe geltend zu machen.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, die Nachweisungen ungesäumt aufzustellen und

mir bestimmt bis zum 15. d. Mts. einzureichen. **Fehl-anzeige ist erforderlich.**

Die Kontrolle über die in das schulpflichtige Alter tretenden blinden oder taubstummen Kinder liegt auch weiterhin den Ortsvorständen ob. Diese haben deshalb eine Nachweisung der noch nicht schulpflichtigen taubstummen und blinden Kinder laufend zu führen. In dieser Nachweisung sind alle taubstummen und blinden Kinder, ferner alle wegen hochgradiger Taubheit oder Schwachfüchtigkeit dem Gesetze nach § 1 Absatz 3 und 4 voraussichtlich unterworfenen Kinder sowie endlich alle Kinder, die taubstumm und zugleich blind sind, ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand und den Vermögens- und Berufsstand der Eltern aufzunehmen. Zwecks Aufstellung der Nachweisung wird es sich namentlich in größeren Orten empfehlen, daß die Ortsvorstände alljährlich eine öffentliche Aufforderung an die Eltern und gesetzlichen Vertreter erlassen, alle mit den genannten Fehlern behafteten Kinder, die das vierte Lebensjahr zurückgelegt haben, zur Anmeldung zu bringen. Eine Ausfertigung dieser Nachweisung ist unter Beachtung der oben für die diesjährige Nachweisung gegebenen Gesichtspunkte jährlich zum 1. Januar bezüglich derjenigen Kinder einzureichen, welche bis zum 1. August des jeweilig übernächsten Jahres das sechste bezw. siebente Lebensjahr vollenden.

Zum gleichen Tage, also zum 1. Januar 1913, und auf gleichem Wege haben die Ortsvorstände anzuzeigen, ob und welche Veränderungen in der jeweilig vorjährigen Nachweisung eingetreten sind, insbesondere die Nachweisung zu berichtigen, wenn Kinder infolge Wegzuges der Eltern oder Tod aus-

geschieden oder infolge Zuguges hinzugekommen sind. Die Berichtigungen haben gegebenenfalls auch die nötigen Angaben über diejenigen Kinder zu enthalten, welche das schulpflichtige Lebensalter erst in der Zeit bis einschließlich drei Monate nach dem 1. August des betreffenden Jahres vollenden, sofern die Eltern oder gesetzlichen Vertreter die vorzeitige Einschulung wünschen (§ 3).

Jedes blinde oder taubstumme Kind im Sinne dieses Gesetzes ist behufs Feststellung seiner genügenden körperlichen und geistigen Entwicklung und Bildungsfähigkeit durch den königlichen Herrn Kreisarzt zu untersuchen. Die Untersuchung der taubstummen Kinder ist tunlichst mit der Untersuchung zu verbinden, die für die fortlaufende statistische Aufnahme der Taubstummen stattzufinden hat. Der untersuchende Arzt hat für jedes taubstumme und für jedes blinde Kind einen Fragebogen auszufüllen. Die Eltern und gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, die in Betracht kommenden Kinder nach vorheriger Aufforderung bei der Untersuchung vorzuführen. Nötigenfalls ist zwangsweise Zuführung durch die Ortspolizeibehörde zu veranlassen.

Die ausgefüllten Fragebogen sind in diesem Jahre tunlichst schon den Nachweisungen beizufügen, welche bezüglich der im August d. Js. zu beschulenden Kinder bis zum 15. März eingereicht werden. Wo sich dieses nicht ermöglichen läßt, etwa weil die zwangsweise Zuführung der Kinder vor dem 1. April d. Js., an welchem das Gesetz in Kraft tritt, nicht angängig ist, sind sie bestimmt zum 2. April d. Js. nachzuführen.

Schließlich eruche ich gemäß besonderer Anordnung der Herren Minister, mit Rücksicht auf die Resolutionen der beiden Häuser des Landtages, welche eine baldige gesetzliche Regelung der Schulpflicht der nur dreisinnigen Kinder (Taubstummenblinden) bezwecken, bei Gelegenheit der ersten Feststellung der schulpflichtigen taubstummen und blinden Kinder auch eine Statistik der taubstummen und zugleich blinden Kinder im Lebensalter von 6 bis 15 Jahren — getrennt nach Jahrgängen — aufzunehmen. Dabei ist auch festzustellen, wieviel von diesen taubstummen blinden Kindern in Anstalten untergebracht sind oder nach Beschluß der Provinzialverbände freiwillig untergebracht werden sollen. Gleichzeitig sind die Anstalten zu benennen. Eine freiwillige Unterbringung in der für solche nur dreisinnigen Kinder eingerichteten Bildungsanstalt in Nowawes ist nach Kräften zu fördern. Diese Nachweisungen sind mir **bis zum 10. April d. Js.** vorzulegen.

Nr. 138.

Dels, den 28. Februar 1912.

Der außergewöhnlich heiße Sommer des Jahres 1911 hat vielfach einen ungünstigen Einfluß auf das mit der Eisenbahn beförderte Vieh ausgeübt. Damit einer Wiederholung solcher Schäden in Zukunft nach Möglichkeit abgeholfen wird, hat die Eisenbahnverwaltung Vorfrage getroffen, daß ihre Dienststellen den Viehsendungen während der heißen Jahreszeit erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden. Insbesondere handelt es sich darum,

1. zu enge Verladungen zu verhindern,
2. für pünktliche und schnelle Beförderung zu sorgen,
3. längere Aufenthalte auf den Zugwechsellstationen tunlichst zu vermeiden,
4. solche Sendungen, deren fahrplanmäßige Beförderung durch Zugverspätungen oder aus anderen Gründen ohne Schuld der Absender oder Begleiter verzögert worden ist, mit den für Tiere freigegebenen Zügen weiterzuleiten, die die Sendungen den Bestimmungsstationen am schnellsten zuführen,
5. zum Beprengen der Wagen und Tiere Wasser und bahneigene Geräte zur Verfügung zu stellen und
6. für Schweine in Ladungen auf Antrag möglichst nur Wagen mit Lattenwänden zu stellen.

Nr. 139.

Dels, den 6. März 1912.

Betrifft die Erhebung der Gemeindeabgaben für das Rechnungsjahr 1912.

Ueber die Vertheilung des Steuerbedarfs hat jede Gemeinde gemäß § 59 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152 ff.) bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des Rechnungsjahres (d. i. bis Ende Juni) Beschluß zu fassen.

Die Gemeindevorstände veranlasse ich, unter genauer Beachtung der Vorschriften in den §§ 54 bis 57 des genannten Gesetzes, sowie meiner Kreisblattverfügungen vom 10. Oktober 1894 Seite 194 behufs 19. März 1897 Seite 53

Deckung des Steuerbedarfs für das Rechnungsjahr 1912 bis spätestens den 1. Mai d. Js. einen Gemeindebeschluß wegen Erhebung von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern herbeizuführen. Da im Vorjahre wiederholt Steuerbeschlüsse wegen formeller Mängel für ungültig erklärt werden mußten, mache ich den Gemeindevorständen die Beachtung der §§ 104 und 106 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hierbei zur besonderen Pflicht.

Die Bestimmungen wegen Heranziehung der Gewerbesteuer zu den Gemeindeabgaben sind theilweise bisher nicht beachtet worden. Ich weise hierbei ausdrücklich darauf hin, daß die Gewerbesteuer selbst dann mit Zuschlägen zu belegen ist, wenn z. Bt. Gewerbesteuerpflichtige in der Gemeinde nicht vorhanden sind, weil die Möglichkeit vorliegt, daß sich nachträglich Gewerbetreibende in der Gemeinde niederlassen. Die Beschlüsse dürfen immer nur für ein Jahr gefaßt werden und haben auch nur für ein Jahr Geltung.

Die durch meine Kreisblattverfügung vom 30. März 1907 (S. 54 ff.) angeordnete Nachweisung ist nicht mehr aufzustellen. An ihre Stelle tritt eine Nachweisung nach dem in meiner Kreisblattverfügung vom 17. Februar 1908 (S. 47) abgedruckten Muster. Die neue Nachweisung ist bedeutend einfacher wie die bisherige; ich erwarte daher, daß deren Ausfüllung umso gewissenhafter erfolgen wird, damit zeitraubende Rückfragen möglichst vermieden werden.

Zur Erläuterung der Nachweisung bemerke ich noch, daß die Summe der Spalten 4, 6 und 10 den Betrag in Spalte 3 ergeben muß.

Der Beschluß wegen Erhebung der Gemeindeabgaben, die hierzu gehörige Einladungssurrende, oben bezeichnete Nachweisung, sowie der Gemeindevorstand sind mir, falls letzterer noch nicht eingesandt ist, bestimmt bis zum 1. Mai cr. einzureichen. Die Formulare hierzu sind in der Ludwigischen Hofbuchdruckerei hier selbst vorrätig.

Nr. 140.

Dels, den 6. März 1912.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 23. Februar 1899 (Kreisblatt Seite 39) veranlasse ich die Herren Gemeindevorsteher, mit der Aufstellung und Festsetzung der Voranschläge für 1912 vorzugehen, soweit es noch nicht geschehen ist.

Der Gemeindevoranschlag ist von dem Gemeindevorsteher für das Rechnungsjahr oder für eine längere von der Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung festzusetzende Rechnungsperiode zu entwerfen. Diese Periode darf jedoch die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen. Der Entwurf ist während zwei Wochen nach vorheriger Bekanntmachung in einem von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu bestimmenden Raume zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszuliegen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Feststellung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung. Der Gemeindehaushalt ist nach dem Voranschlage zu führen. Alle Gemeindeeinkünfte müssen zur Gemeindefasse gebracht werden.

Die Kreisabgaben sind nach § 12 des Gesetzes vom 23. April 1906 gleich den übrigen Gemeindesteuern aufzubringen, sie müssen also bei der Einnahme in den Gemeindesteuern mit enthalten sein. Dasselbe gilt für die Schulabgaben.

In Gemeinden, welche für sich allein einen Schulverband bilden, können die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben für Schulzwecke in den Gemeindevorstand aufgenommen werden.

Bei Gemeinden, die Gesamtschulverbänden angehören, ist der auf die Gemeinden entfallende Antheil an Schulsteuern, dessen Höhe beim Verbandsvorsteher zu erfahren ist, in Ansatz zu bringen.

Bis zum 20. April d. Js. ist mir eine Abschrift des Voranschlages einzureichen. Formulare zu den Voranschlägen sind in der U. Ludwigischen Hofbuchdruckerei hier selbst vorrätig. Das Formular ist in allen Spalten auszufüllen.

Nr. 141.

Dels, den 6. März 1912.

Voraussichtlich im Mai d. Js. soll eine ordentliche Frühjahrsföhrung stattfinden. Ich fordere die Gemeindevorstände auf, die Besitzer von ungeföhrten Bullen hierauf hinzuweisen und die Bullen, welche geföhr werden sollen, bei mir bis zum 1. Mai d. Js. unter Angabe, ob und für welche Bullen Stallföhrung beantragt wird, anzumelden. Hierzu bemerke ich, daß für Stallföhrung neben den ordentlichen Körfkosten eine Gebühr von 5 Mark für jeden Bullen erhoben wird. Im Interesse der Kostensparnis beabsichtige ich, bei der Frühjahrsföhrung die Körfkommission nur aus zwei Mitgliedern bestehen zu lassen.

Ich mache wieder darauf aufmerksam, daß sowohl derjenige, der einen nicht angeföhrten Bullen zum Decken fremder Kühe hergiebt, als auch derjenige, der seine Kühe von einem fremden

nicht geförten Bullen decken läßt, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark eventuell mit Haft bestraft wird (§ 16 der Polizeiverordnung).

Die Bullen, die zur Föderung gestellt werden sollen, sind der Körkommission am Musterungsorte, mit Nasenring versehen, vorzuführen.

Die Musterungsorte und Körtermine werden rechtzeitig im Kreisblatt bekannt gemacht werden.

Nr. 142.

Dels, den 4. März 1912.

Nach den Baupolizeiverordnungen für den Regierungsbezirk Breslau unterliegen Bauten, die für Rechnung des Reiches oder des Staates und unter Leitung von Reichs- oder Staatsbaubeamten ausgeführt werden, hinsichtlich der Ertheilung der Bauverlaubnis insofern einem besonderen Verfahren, als das Bauvorhaben vor der Ausführung unter Beifügung gewisser Bauvorlagen der Baupolizeibehörde lediglich zur Erklärung vorzulegen ist, ob und was etwa in baupolizeilicher Hinsicht dagegen zu erinnern sei. Ueberall da, wo eine derartige Regelung der formellen baupolizeilichen Behandlung fiskalischer Bauten erfolgt ist, darf nach der in Band 58, S. 149 veröffentlichten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 7. März vorigen Jahres für die Abgabe solcher Erklärung selbst dann vom Fiskus keine Baupolizeigebühr erhoben werden, wenn die örtliche Gebührenordnung diese ausdrücklich vorsieht und wenn in der Bauordnung die vorgedachte Erklärung der Baupolizeibehörde ausdrücklich als Genehmigung bezeichnet ist.

Nach der Urteilsbegründung ist es unzulässig, die den Gemeinden durch § 6 des Kommunalabgabengesetzes gewährte Befugnis zur Gebührenerhebung auf solche Fälle einer baupolizeilichen Thätigkeit zu übertragen, in denen der Genehmigung nicht eine Prüfung vorausgeht, die zugleich dem Bauenden einen Schutz gegen technische Fehler des Projekts bietet und deshalb wesentlich auch im Interesse des Bauenden liegt. Wo die sogenannte Genehmigung erfolgt ohne eine Prüfung, die zwar nicht den Zweck, wohl aber bei ihrer Art und ihrem Umfange die Folge einer Wahrnehmung der persönlichen Interessen des Bauenden hat, da fehlt es an derjenigen Genehmigung, die nach dem Gesetze (neben der Beaufsichtigung) die Voraussetzung der Gebührenerhebung bildet.

Nr. 143.

Breslau, den 15. Februar 1912.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der § 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird im Einverständnis mit den beteiligten Berufsgenossenschaften und mit Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Schlesiens Folgendes verordnet:

§ 1.

Der zweite Satz in Ziffer II des § 3 der Polizeiverordnung vom 1. Mai 1906, betreffend den Verkehr mit Mineralölen (Amtsblatt der Regierung in Breslau, Seite 224 ff., in Liegnitz, Seite 133 ff., in Oppeln, Seite 189 ff.) in der Fassung der Polizeiverordnung vom 22. Dezember 1910 (Amtsblatt der Regierung in Breslau, 1911, Seite 1/2, in Liegnitz, 1911, Seite 2, in Oppeln 1911, Seite 13), wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Gefäße zur Aufbewahrung größerer Mengen als 2 kg müssen aus verzinntem, verzinktem oder verbleitem Blech hergestellt sein; ihre Oeffnungen sind durch sicher mit dem Gefäß verbundene, haltbare Einsätze (feinmaschige Drahtneze oder andere, gleich wirksame Mittel) gegen das Hindurchschlagen von Flammen zu sichern.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesiens.

J. A. Tidick.

Dels, den 27. Februar 1912.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniss.

Nr. 144.

Breslau, den 9. Februar 1912.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom

11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung vom 20. Juli 1892, betreffend den Verkauf und das Feilhalten von Krebsweibchen (Amtsblatt 1892, S. 293) verlängert durch Polizeiverordnung vom 6. Januar 1898 (Amtsblatt 1898, S. 39), 6. März 1903 (Amtsblatt 1903, S. 79), 6. März 1908 (Amtsblatt 1908, S. 69), wird hiermit aufgehoben.

Der Regierungspräsident.

J. W. Angerer.

Dels, den 24. Februar 1912.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit veröffentlicht.

Nr. 145.

Dels, den 1. März 1912.

Nach einer Mittheilung der königlichen Eisenbahndirektion in Breslau ist im November v. Js. auf einem Wegeübergange am Bahnhof Zessel ein Fuhrwerk infolge Unachtsamkeit des Kutschers von einem Eisenbahnzuge überfahren worden.

Die Wagenführer werden hierdurch erneut vor Unachtsamkeit beim Passieren der Eisenbahnübergänge gewarnt.

Nr. 146.

Dels, den 5. März 1912.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich auf höhere Anordnung erneut auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 7. März 1911 — Kreisblatt Seite 50 — aufmerksam, wonach die Erlaubnis zur Ausfuhr von Vieh aus Beobachtungsgebieten nach dem Magervieh Hof in Friedrichsfelde bei Berlin nicht erteilt werden darf.

Nr. 147.

Dels, den 5. März 1912.

Diejenigen Arbeitgeber, welche ausländische Arbeiter beschäftigen wollen, mache ich darauf aufmerksam, daß als Antrag auf meine Zustimmung zur Annahme solcher Arbeiter lediglich ein unterschriebener Verpflichtungsschein an mich einzureichen ist. Formulare zum Verpflichtungsschein sind in der hiesigen Kreisblattdruckerei käuflich zu haben. Der Verpflichtungsschein ist stets von dem Besitzer selbst oder von dem bevollmächtigten Betriebsleiter, nicht von einem anderen Angestellten, unterschrieben zu vollziehen.

Nr. 148.

Dels, den 5. März 1912.

Zweijährig-Freiwillige

zum Eintritt für Herbst d. Js. können sich mündlich oder schriftlich melden beim

4. Niederschlesischen Infanterie-Regiment in Breslau, Westendfaerne, Langedasse.

Ich erlaube die Ortsbehörden, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Nr. 149.

Dels, den 29. Februar 1912.

Auf Wunsch des „Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke (E. V.) in Berlin“ wird auf folgende im Mäßigkeitsverlage Berlin W. 15, Uhländstraße 146 erschienenen Schriften über Trinkerfürsorge hingewiesen:

1. Wichtige Kapitel aus der Trinkerfürsorge. Bericht über die dritte Konferenz für Trinkerfürsorge (27. und 28. November 1911), enthaltend Vorträge, Debatten, Verzeichnisse der Trinkerfürsorgestellen und Trinkerheilstätten, Literatur zur Trinkerfürsorge, Preis 1,20 Mark.

2. Trinkerfürsorge. Bericht über die erste deutsche Konferenz für Trinkerfürsorgestellen (26. Oktober 1909), enthaltend Vorträge, Debatten, Trinkerfürsorgestellen, ein Rückblick und Ausblick von Professor Gonser, organisierte Fürsorge für Trinker und ihre Familien von Dr. R. Burckhardt (auch als Sonderausgabe erschienen, s. lfd. Nr. 3), Verzeichnis der Trinkerfürsorgestellen Deutschlands mit ihrer Organisation, Schemata für praktische Arbeit, Literatur zu Trinkerfürsorge, Verzeichnis der Trinkerheilstätten, 174 Seiten, Preis 1,20 Mark.

3. Dr. R. Burckhardt: Organisierte Fürsorge für Trinker und ihre Familien, 3. Auflage, 32 Seiten, Preis 0,40 Mark.

4. Dr. Martins: Deutsche Trinkerheilstätten, 87 Seiten, Preis 1,00 Mark.

5. Rath, Stadtrath: Die Aufgaben der Gemeindeverwaltungen im Kampfe gegen den Alkoholismus, 2. Auflage, 71 Seiten, Preis 0,60 Mark.

6. Prof. Dr. Trommershausen, Stadtverordneter: Die Schankbedürfnisfrage in den größeren Städten, 22 Seiten, Preis 0,50 Mark.

7. Dr. Weymann, Oberverwaltungsgerichtsrath: Arbeiterversicherung und Alkoholismus, 3. (erweiterte) Auflage, 33 Seiten, Preis 0,80 Mark.

8. Hansen, Landesversicherungsath: Die Organe der Arbeiterversicherung im Kampf gegen den Alkoholismus, 24 Seiten, Preis 0,40 Mark.

9. Belehrungsarte Nr. 20. Was müssen Angehörige und Freunde der Trinker wissen? Preis 100 Stück 50 Pf., 1000 Stück 3,50 Mark.

Nr. 150.

Dels, den 4. März 1912.

Die „Zentralstelle für Volkswohlfahrt“ in Berlin W. 50, Hugsburgerstraße 61, gibt im Interesse der Jugendpflege eine

Zeitschrift „Ratgeber für Jugendvereinigungen“ heraus. Die im Verlage von Karl Heymann Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, monatlich erscheinende Zeitschrift kostet jährlich 1,00 Mark bei freier Zustellung. Die „Zentralstelle für Volkswohlfahrt“ bittet, ihr zur Veröffentlichung geeignete Mitteilungen über besondere Erfahrungen aus dem Gebiete der Jugendpflege zugehen zu lassen.

Die Ortsausschüsse für Jugendpflege mache ich hierauf aufmerksam.

Nr. 151.

Dels, den 24. Februar 1912.

Personal-Chronik.

Verpflichtet: der Stellenbesitzer Paul Reimann in Neudorf b. J. als Waisenrath für den Gemeindebezirk Neudorf b. J.; der Gärtner Robert Kroll in Reesewitz als Waisenrat des Gutsbezirks Reesewitz.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schwundnig, den 3. März 1912.

Auf der von dem Kaufmann Gahmann—Breslau gepachteten Ruskalfagd der Gemeinde Strehlitz werden zur Vertilgung des Raubwildes bis Ende März Giftbrocken ausgelegt. Vor Aufnahme des Fallwildes wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.

Mindner.

Juliusburg, den 3. März 1912.

Auf der Feldmark Juliusburg mit Rackwitz und Kaiserei werden im März und April cr. zur Vertilgung des Raubwildes Giftbrocken ausgelegt. Vor Aufnahme des Fallwildes wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.

Jr. Retter.

Groß-Weigelsdorf, den 3. März 1912.

Der Landwirt Hermann Reicher aus Groß-Weigelsdorf, geboren am 28. Oktober 1872, wird hiermit als Trunkenbold erklärt.

Die Herren Gastwirte werden hierdurch ersucht, demselben oder den von ihm ausgesandten Personen keine geistigen Getränke irgend welcher Art zu verabfolgen. Zuwiderhandlungen werden auf Grund der Polizeiverordnung vom 28. Mai 1903 bestraft.

Der Amtsvorsteher.

M. Roßmann.

Breslau X, den 9. Februar 1912.

Matthiasplatz 6.

Lehrturse in der Lehranstalt für Nutzgeflügelzucht Bielguth, Kreis Dels.

In der unter Aufsicht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien stehenden Lehranstalt für Nutzgeflügelzucht zu Bielguth, Kreis Dels, Inhaber Pastor Michael, werden auch in diesem Jahre wieder Lehrturse in der landwirtschaftlichen Nutzgeflügelzucht (mit praktischen Demonstrationen, daneben auch theoretischen Darstellungen) abgehalten und zwar:

1. Oeffentliche Kurse für Angehörige der schlesischen Landwirtschaft, eine Woche dauernd, vom 22. bis 27. April, Höchstzahl 12 Personen, sonst nach Vereinbarung mit dem Kursusleiter, bei mindestens sechs Teilnehmern. Kein Honorar.
2. Kurse für schlesische Landlehrer*) 9.—13. April. Höchstzahl der Teilnehmer 12. Kein Honorar.

*) Es wird vielleicht möglich sein, den Teilnehmern eine Beihilfe zu den Unkosten zu gewähren, Mittel hierzu sind beim Herrn Minister beantragt.

3. Privatkurse für einzelne Personen. Zeit nach Vereinbarung mit dem Kursusleiter. Honorar drei Tage 15 Mark, sechs Tage 20 Mark, über sechs Tage 30 Mark.

Verbindung: Bielguth liegt von Dels 11½ km, von Groß-Zöllnig 7 km, von Bernstadt 9 km entfernt. In Dels und Bernstadt stehen Mietswagen bereit. Auf Wunsch wird bei rechtzeitigem, nach Bielguth gerichteter Anzeige Fuhrwerk gestellt. Fuhrlohn für ein bis drei Personen: nach Dels 4 Mark, nach Groß-Zöllnig und Bernstadt 3 Mark. Wohnung und Verpflegung wird im Gasthause in Bielguth zum Preise von etwa 3 Mark pro Tag geboten.

Die Besichtigung des Geflügelhofes kann kostenfrei erfolgen, doch wird gebeten, daß Vereine und größere Gesellschaften sich vorher bei Herrn Pastor Michael anmelden. Anmeldungen zu den Kursen sind ausschließlich und zwar bei 1 und 2 bis spätestens acht Tage vorher an Herrn Pastor Michael in Bielguth zu richten, der auch alle bezüglichlichen Auskünfte über Lehrplan usw. erteilt (Rückporto beizufügen).

Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien.

von Rlising.

Berlin, den 10. Februar 1912.

Bekanntmachung.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3prozentigen Staatsanleihe von 1892 — 1894 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1912 bis 31. März 1922 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. März d. Js. ab

ausgereicht und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94, durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 46a, durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughaus 2, durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreisassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen, durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen sowie durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wischhoffshausen.

Schutzimpfung gegen die Hämoglobinurie (Rotwasser, Weiderot, Blutharnen) der Kinder.

Im Auftrage des preussischen Landwirtschaftsministeriums wird der Impfstoff gegen die Hämoglobinurie der Kinder auch im Jahre 1912 durch das Gesundheitsamt der Landwirtschaftskammer für Pommern zu Züllchow-Stettin hergestellt und abgegeben.

Die Schutzimpfung wird nach den Ergebnissen der Jahre 1907—1911 empfohlen für diejenigen Rinderbestände, in denen die Seuche alljährlich auftritt und in denen im Durchschnitt der Jahre ein Prozent der Kinder oder mehr an der Seuche stirbt oder schwerer Erkrankung wegen geschlachtet wird.

Die Schutzimpfung vermindert in hohem Maße die Zahl der Todesfälle und der schweren Erkrankungen.

Der Impfstoff wird vom 23. März an jeden Sonnabend abgegeben.

Die Gebrauchsanweisung, die auch die Bezugsbedingungen enthält, wird von der genannten Stelle auf Wunsch zugesandt.

Formulare

311

Einkommen- und Ergänzungssteuer- Zu- und Abganglisten (Nr. 63 und 64)

sind vorrätig in dem

Formularlager von **A. Ludwig** in Dels,
Georgenstraße 4.

Zur beginnenden Bauzeit

empfiehlt

Baugenehmigungsgesuche (Nr. 55),

Bauerlaubnisse (Nr. 56) und

Kostenanschläge (Nr. 72)

das Formularlager von **A. Ludwig** in Dels,
Georgenstraße 4.

Bei Bestellungen genügt die Angabe der in Klammern beigefügten Nummer des Formularverzeichnis.

Auf ein Grundstück wird zu 4 Prozent zur ersten Stelle ein Hypotheken-Darlehn von

720 Mark

gesucht. Gefällige schriftliche Angebote unter 100 G. B. postlagernd **Koschmin**, Posen.

Landwirtschaften

in jeder Größe werden zum Verkauf im ganzen und zur Aufteilung unter günst. Beding. übernommen. Guthaben wird bar ausgezahlt. Provision u. Vorschüsse werden nicht beanprucht. Befichtigung erfolgt kostenlos. Angebote erbet. unt. **N. S. 323 Püttners Annoncenbureau Berlin G. 54.**

Landwirtschaftslehrlingsstelle

Suche für meinen 17-jährigen Sohn mit Volksschulbildung auf Gut bis 300 Morgen. Schriftl. Angebote unt. Angabe der Penfionsbedingungen unt. **N. M.** an die Geschäftsstelle der „Lokomotive.“

Dünne Kistenbretter,

64 cm breit und 94 cm lang (eignen sich vorzüglich zum Bedecken der Frühbeete und dergleichen wie auch zum Verschalen von Wänden, zum Bau von Sommerlauben usw.) gibt ab, in größeren Posten billiger.
die A. Ludwigsche Buchdruckerei.

Billige Stoffreste

für einzelne Anabenanzüge Männerhosen, Kostümräde sowie reichhaltige Musterauswahl von Neuheiten in Herren- und Damenstoffen empfiehlt
Fr. Hoffmann, Rosengasse 3.

Waffenscheine

empfiehlt **A. Ludwigs** Buchdruckerei.

Beilage zu Nr. 10 des Delsler Kreisblattes.

Bekanntmachung.

Dels, den 24. Februar 1912.

Die diesjährigen Frühjahrskontrollversammlungen finden im Kreise Dels statt:

Am Mittwoch, den 10. April, 9 Uhr Vormittags in Dels in Bahn's Anlagen für alle Mannschaften der Garde, sowie Provinzial-Infanterie und sämtliche Ersatzreservisten aus der Stadt Dels.

Am Mittwoch, den 10. April, 3 Uhr Nachmittags in Dels in Bahn's Anlagen für sämtliche Mannschaften der übrigen Waffengattungen aus der Stadt Dels, welche zu der Kontrollversammlung am 10. April, 9 Uhr Vormittags nicht befohlen sind, sowie für die Ortschaften: Leuchten, Schmarje, Württemberg, Spahlitz, Zucklau, Rathe und Dammer.

Am Donnerstag, den 11. April, 8 Uhr Vormittags in Peute vor dem Radelschen Gasthause für die Ortschaften: Bohrau, Jänischdorf, Stampen, Domatschine, Sibyllenort, Loischwitz, Eichgrund, Dobrischau, Peute, Stein, Langewiese, Bühlau und Zadschnau.

Am Donnerstag, den 11. April, 11 Uhr Vormittags in Groß-Weigelsdorf im Wascheischen Garten für die Ortschaften: Hundsfeld, Görlitz, Wildschütz, Klein-Weigelsdorf, Schleibitz und Klein-Peterwitz.

Am Donnerstag, den 11. April, 2 Uhr Nachmittags in Groß-Weigelsdorf im Wascheischen Garten für die Ortschaften: Sacrau, Mirtau, Börendorf und Groß-Weigelsdorf.

Am Freitag, den 12. April, 10 1/2 Uhr Vormittags in Stadt Juliusburg auf dem Ringe für die Ortschaften: Stadt und Dorf Juliusburg, Neudorf b. J., Strehlitz, Bartterey, Jenkowitz, Döberle, Carlsburg, Rotherinne, Gutwohne, Schwunditz, Schiderwitz, Tschertwitz und Kurzwitz.

Am Freitag, den 12. April, 2 Uhr Nachmittags in Briefe am Dedeschen Gasthause für die Ortschaften: Bogschütz, Neuhaus, Hönigern, Briefe, Ostrowine und Sechskiefen.

Am Sonnabend, den 13. April, 9 Uhr Vormittags in Klein-Dels am Mißereischen Gasthause für die Ortschaften: Raake, Medlitz, Klein-Dels, Süßwinkel, Pischkawe, Neuhof b. R., Neische und Kunersdorf.

Am Sonnabend, den 13. April, 2 1/2 Uhr Nachmittags in Kaltvorwerk am Hentkeischen Gasthause für die Ortschaften: Ludwigsdorf, Groß-Elguth, Kritschen, Klein-Elguth, Kaltvorwerk, Cronendorf, Ober- und Nieder-Schmollen, Neu-Elguth, Vielguth, Neu-Schmollen und Cromptusch.

Am Montag, den 22. April, 10 1/2 Uhr Vormittags in Groß-Graben im Gehöft des Gastwirths Gräfer für die Ortschaften: Maliers, Budowintke, Weißensee, Groß-Graben, Schneiche mit Pawelke, Dombrowe und Grüneiche.

Am Montag, den 29. April, 7 1/2 Uhr Vormittags in Bernstadt auf dem Viehmarktsplage für die Ortschaften: Bernstadt und Langenhof.

Am Montag, den 29. April, 10 1/2 Uhr Vormittags in Bernstadt auf dem Viehmarktsplage für die Ortschaften: Vogelgefang, Sadewitz, Patschke, Kunzen-dorf, Weidenbach, Laubst, Neudorf b. B., Woißdorf, Pangau, Buchwald, Klein-Zöllnig und Kraichen.

Am Montag, den 29. April, 2 Uhr Nachmittags in Mittel-Mühlatschütz auf dem Plage vor der Kirche für die Ortschaften: Zantoch, Postelwitz, Ziegelhof, Ober-, Nieder-, Klein- und Mittel-Mühlatschütz, Priesen, Lampersdorf, Fürsten-Elguth und Wilhelminenort.

Am Dienstag, den 30. April, 9 Uhr Vormittags in Albersdorf vor dem Freyschen Gasthause für die Ortschaften: Alt-Elguth, Eichenhof, Bontwitz, Galbitz, Ober- und Nieder-Mühlwitz, Raake, Wabnitz, Schönau, Simmel, Reesewitz und Albersdorf.

Am Dienstag, den 30. April, 3 Uhr Nachmittags in Grüntenberg am Schüttlerischen Gasthause für die Ortschaften: Schwierke, Neuhof, Schützendorf, Groß-Zöllnig, Zessel, Strom, Schmoltzschütz, Grüntenberg, Allerheiligen, Wiesegrade, Buselwitz und Korzschitz.

Es stellen sich: 1. Sämtliche Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten der Reserve und Landwehr I. Aufgebots. 2. Alle Reservisten, die in der Zeit vom 1. Oktober 1904 ab und später in den Militärdienst getreten sind, also die Jahrgänge 1904, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910 und 1911.

- 3. Alle zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und zur Disposition des Truppenteils beurlaubten Mannschaften. 4. Sämtliche Landwehmannschaften I. Aufgebots Jahrgänge 1899, 1900, 1901, 1902 und 1903. 5. Diejenigen Mannschaften, die wegen häuslichen Verhältnissen oder wegen Krankheit hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, Landwehr I. und II. Aufgebots, sowie der Ersatzreserve zurückgestellt sind und den Jahresklassen 1899 bis 1911 angehören. 6. Die zeitig Ganzinvaliden und zeitig oder dauernd Halbinvaliden sowie die Militärrentenempfänger der Jahresklassen 1899 bis 1911 mit Ausnahme derjenigen, in deren Paß sich die Eintragung befindet „scheidet aus“ oder „dauernd Ganzinvalid“. 7. Sämtliche Ersatzreservisten der Jahresklassen 1899 bis 1911. 8. Die auf Wanderschaft abgemeldeten Mannschaften der Reserve und Landwehr I. Aufgebots, wenn sie sich an einem Orte aufhalten, in dem eine Kontrollversammlung stattfindet; ausgenommen sind nur die Leute, die vom kontrollierenden Bezirkskommando ausdrücklich von Kontrollversammlungen auch außerhalb des Kontrollbezirks befreit sind.

Es brauchen dagegen nicht zu erscheinen:

- 1. Diejenigen Landwehmannschaften der Jahresklassen 1899, 1900 und 1901, die nach Ausweis der Vermerke in ihren Militärpässen bereits zur Landwehr II. Aufgebots gehören. 2. Diejenigen Landwehmannschaften der Jahresklasse 1900 die in der Zeit vom 1. April 1900 bis 30. September 1900 in den aktiven Militärdienst getreten sind. 3. Diejenigen Mannschaften, die drei Jahre und länger aktiv gedient haben und in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1902 eingestellt wurden. Ausgenommen sind diejenigen Mannschaften, die mit Nachdiensten bestraft worden sind.

Die vorstehend unter 2 und 3 aufgeführten Mannschaften müssen jedoch an der diesjährigen Herbstkontrollversammlung teilnehmen.

Die zur Teilnahme an der Kontrollversammlung verpflichteten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften gehören für den ganzen Tag der Kontrollversammlung dem aktiven Heere an und sind gleich denjenigen des aktiven Dienststandes den Militärstrafgesetzen unterworfen.

Befreiungsgesuche von den Kontrollversammlungen oder Gesuche um der Bitte, an einer anderen Kontrollversammlung im hiesigen oder einem anderen Landwehrbezirk teilnehmen zu dürfen, sind nur in ganz dringenden Fällen und zwar spätestens 8 Tage vorher

- a) von Offizieren
b) von Behörden u. Brotherren
c) von Unteroffizieren und Mannschaften bei dem Herrn Bezirksfeldwebel in Dels anzubringen.

Auf solchen Befreiungsgesuchen, die der Brotherer zc. für den zu Befreienden schreibt, muß letzterer sein Einverständnis mit Namensunterschrift erklären.

Gesuche der Unteroffiziere und Mannschaften, die als unbegründet, von der Ortspolizeibehörde — Amtsvorstand — nicht befürwortet und nicht beglaubigt sind, werden nicht berücksichtigt.

Das Fehlen ohne Entschuldigung wird mit Arrest bestraft. Anzug für Offiziere, Sanitätsoffiziere, Militärbeamte: Kleiner Dienstanzug, Mäze; für Unteroffiziere und Mannschaften: Anständige bürgerliche Kleidung. Das Anlegen von Orden und Ehrenzeichen, sowie der Kriegervereinsabzeichen ist gestattet. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß jeder Offizier und Mann sich auf dem Kontrollplage stellen muß, zu dem sein Wohnort gehört und daß weder Offiziere noch Unteroffiziere oder Mannschaften besondere Befehle erhalten.

Alle Unteroffiziere und Mannschaften haben sämtliche Militärpapiere zur Stelle zu bringen.

Bezirkskommando.

Dels, den 28. Februar 1912.

Vorstehende Bekanntmachung wollen die Ortsbehörden durch öffentlichen Anschlag, wozu diese Kreisblatt-Beilage zu verwenden ist, zur Kenntnis der Beteiligten bringen, damit Befragungen wegen Versäumnis der Kontrollversammlungen möglichst vermieden werden.

Der Königliche Landrath.

S. B.

Freiherr von Metternich, Regierungs-Assessor.